OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250191/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 1. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S V, x, vom 04.12.2020, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 09.11.2020, GZ: Präs/3b-600-1/14-2020, wegen Vorschreibung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge gemäß Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 – Oö. POG 1992,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 09.11.2020, GZ: Präs/3b-600-1/14-2020, Folgendes entschieden:

„Die Marktgemeinde S am Attersee hat den von der S V zu entrichtenden laufenden Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrag für die Volksschule bzw. Neue Mittelschule T in der Höhe von 63,17 Euro für zwei Schülerinnen bzw. Schüler für das Schuljahr 2019/2020 vorgeschrieben.

Gegen diese Vorschreibung hat die Stadtgemeinde Vöcklabruck innerhalb offener Frist gemäß § 51 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch erhoben. Darüber ergeht von der Bildungsdirektion für Oberösterreich als zuständiger Behörde folgender

Spruch:

Dem Einspruch der S V gegen die Vorschreibung der Marktgemeinde S am Attersee wird keine Folge gegeben und der Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrag wird mit 63,17 Euro für zwei Schülerinnen bzw. Schüler der Volksschule bzw. Neuen Mittelschule S am Attersee für das Schuljahr 2019/2020 festgesetzt.

Rechtsgrundlage
§ 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 50, 51 und 53 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 - Oö. POG 1992, LGBI. Nr. 35 i.d.g.F., LGBI. Nr. 35/2020
Begründung:
Der Einspruch der S V im Hinblick auf die Vorschreibung der Schülerausspeisung wurde damit begründet, dass die Marktgemeinde S am Attersee kein kostendeckendes Entgelt einhebt und die S V nicht bereit ist, den Abgang zu decken.
Gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 gehören als Kosten des laufenden Betriebes zum laufenden Schulerhaltungsaufwand insbesondere die Kosten für

1. die Instandhaltung der Schulliegenschaften,
2. die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung,
3. die Bereitstellung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe, insbesondere auch der Rundfunkgeräte und Filmgeräte,
4. die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen,
5. das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal, Kanzleikräfte, Heimpersonal und Werkmeister),
6. die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliothek, Post- und Rundfunkgebühren,
7. die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen und mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinn des § 49

Z. 4, die zur Abdeckung eines Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung dienen,

8. die schulärztliche Tätigkeit,
9. die allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit gemäß §48 Abs. 1,
10. die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteils erforderlichen Lehrer oder Erzieher und für den allenfalls bestellten Leiter des Betreuungsteil, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind,
11. die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind.

Nach dieser Bestimmung gehören Kosten für die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind, zu den Kosten des laufenden Betriebes und sind somit laufender Schulerhaltungsaufwand.
Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge werden daher so berechnet, dass allfällige Einnahmen, die mit dem Schulbetrieb in Zusammenhang stehen, sowie Zuwendungen von anderer Seite vom laufenden Schulerhaltungsaufwand abgezogen werden. Zu den allfälligen Einnahmen, die mit dem Schulbetrieb in Zusammenhang stehen, gehören beispielsweise auch die Elternbeiträge für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler.
Da sich diese schulrechtlichen Bestimmungen lediglich darauf beschränken, dass Elternbeiträge als Einnahmen in Abzug zu bringen sind, jedoch nicht, ob diese Beiträge auch kostendeckend eingehoben werden, ist von der Bildungsdirektion für Oberösterreich die Höhe der Elternbeiträge für die Kosten der Verpflegung nicht zu prüfen.
Die in der Berechnung ausgewiesenen Schadensfälle in der Höhe von 835,77 Euro können nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand miteingerechnet werden, da es sich hierbei um ausgebuchte Gastschulbeiträge handelt und diese nicht als Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrag umgelegt werden können.
Für die Berechnung der Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge für die Volksschule bzw. Neue Mittelschule S am Attersee ist aufgrund der Aktenlage daher von folgenden Grundlagen auszugehen:

Ausgaben für das Finanzjahr 2019	84.782,93	Euro
abzüglich der Einnahmen für das Finanzjahr 2019	72.338,68.	Euro
Nettosumme	12.444,25	Euro

Schülerzahl zum Stichtag 15.10.2019: 394
12.444,25: 394 = 31,85 Euro

Für die Berechnung der Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2019/2020 ergibt sich daher eine Kopfquote in der Höhe von 31,58 Euro.

Die Kopfquote in der Höhe von 31,58 Euro wird mit der Anzahl von 2 Schülerinnen und Schüler der Volksschule bzw. Neuen Mittelschule S am Attersee (Stand per 15.10.2019) multipliziert und es ergibt sich daraus der von der Bildungsdirektion für Oberösterreich festgesetzte Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrag in der Höhe von 63,17 Euro.
Nach § 51 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 sind die laufenden Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge zwei Wochen nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung bzw. des Bescheides fällig und können nach Ablauf des Fälligkeitstages gesetzliche Verzugszinsen berechnet werden.“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der S V vom 04.12.2020. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der rechtlichen Beurteilung insofern zu folgen sei, als eine Versagung der Bewilligung nach § 50 Oö. POG 1992 zu prüfen gewesen wäre. Bei der dazu erforderlichen Interessensabwägung komme die belangte Behörde zu der Auffassung, dass sich die schulrechtlichen Bestimmungen lediglich darauf beschränken würden, dass Elternbeiträge als Einnahme in Abzug zu bringen wären, jedoch nicht, ob diese Beiträge auch kostendeckend eingehoben werden würden. Die belangte Behörde verkenne dabei aber, dass außer dem POG auch die Bestimmungen des B-VG (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) sowie die Erlässe des Landes Oberösterreich zur Voranschlagserstellung und insbesondere die Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) anzuwenden wären. Wäre das nicht so, wäre die Oö. GHO ein zahnloses Instrument, das keinerlei Sanktionsmöglichkeiten hätte. Insoferne wären die Bescheide der belangten Behörde rechtwidrig, da eine diesbezügliche Prüfung unterblieben sei. Diese Auffassung sei jedoch auch aus der Perspektive der Oö. GemO 1992 und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu prüfen:
Laut Voranschlagserlass für die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden für das Finanzjahr 2016, GZ: IKD(Gem)-511001/427-2015-Pra/Kai/Ws,S. 20:
„Haben die Gemeinden bei der Schülerausspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben. Als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – im Jahr 2016 jedenfalls ein Betrag von 2,60 Euro pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen.“ Die beeinspruchten Gemeinden kämen den Vorgaben der Direktion Inneres und Kommunales des Landes Oberösterreich seit Jahren nicht nach und würden laufend Abgänge im Rahmen der Schülerausspeisung zu Lasten anderer Gemeinden verursachen. Nun könne man über die rechtliche Bindungswirkung des Voranschlagserlasses geteilter Meinung sein. Bei der Oö. GHO sei dies aber eindeutig und sei die Oö. GHO, ausgegeben am 29. August 2019, mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft getreten bzw. würden die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 52 Abs. 3 erstmals für Maßnahmen, die das Haushaltsjahr 2020 beträfen, gelten. *Eindeutig sei die Bestimmung des § 12 Abs. 4 Oö. GHO, der wie folgt laute:*
„Für Lieferungen und Leistungen, die von der Gemeinde an Dritte erbracht werden, sind, soweit hiefür nicht Abgaben einzuheben sind oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen.“ Dies sei aber in den Gemeinden T, A-P und S am Attersee nicht erfolgt, da bei einem kostendeckenden Beitrag kein Abgang entstanden wäre. Es sei nicht nachvollziehbar und entspräche nicht dem Gleichheitsgebot, dass ein Schulkind, würde es in seiner Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen, einen Essensbeitrag von 4,46 Euro zu bezahlen habe, während in der Nachbargemeinde für die gleiche Leistung nur 2,70 Euro verrechnet werden würde. Auch aus den für die Gemeinden gebotenen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

sei der Umgang mit den Tarifen für die Schülerausspeisung zu verneinen. Aus diesem Grund werde die Prüfung dieser Bestimmung angeregt. Im Extremfall könne eine Gemeinde kein oder nur ein minimales Entgelt für das Essen festlegen, damit ihre eigenen Bürger subventionieren und den auswärtigen Gemeinden die entstandenen (hohen) Abgänge verrechnen. Es werde davon ausgegangen, dass als Entgelt bzw. Beitrag zum Essen zumindest die Kosten des Essens selbst eingehoben werden würden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21.12.2020, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30.12.2020, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

I.5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Für die Berechnung der Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge für die Volksschule bzw. Neue Mittelschule S am Attersee ist aufgrund der Aktenlage von folgenden Grundlagen auszugehen:

Ausgaben für das Finanzjahr 2019	84.782,93 Euro
abzüglich der Einnahmen für das Finanzjahr 2019	72.338,68 Euro
Nettosumme	12.444,25 Euro

Schülerzahl zum Stichtag 15.10.2019: 394

12.444,25 : 394 = 31,58 Euro

Für die Berechnung der Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2019/2020 ergibt sich daher eine Kopfquote in der Höhe von 31,58 Euro.

Die Kopfquote in der Höhe von 31,58 Euro wird mit der Anzahl von 2 Schülerinnen und Schülern der Volksschule bzw. Neuen Mitteilschule S am Attersee (Stand per 15.10.2019) multipliziert und es ergibt sich daraus ein festzusetzender Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrag in der Höhe von 63,17 Euro.

II. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

§ 50

Laufender Schulerhaltungsaufwand

Als Kosten des laufenden Betriebes gehören zum laufenden Schulerhaltungsaufwand insbesondere die Kosten für

1. die Instandhaltung der Schulliegenschaften,
2. die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung,
3. die Bereitstellung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe, insbesondere auch der Rundfunkgeräte und Filmgeräte,
4. die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen,
5. das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z. B. Schulwart, Reinigungspersonal, Kanzleikräfte, Heimpersonal und Werkmeister),
6. die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliothek, Post- und Rundfunkgebühren,
7. die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen und mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinn des § 49 Z 4, die zur Abdeckung eines Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung dienen,
8. die schulärztliche Tätigkeit,
9. die allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit gemäß § 48 Abs. 1,
10. die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteils erforderlichen Lehrer oder Erzieher und für den allenfalls bestellten Leiter des Betreuungsteils, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind,
11. die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind.

§ 51

Laufende Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen

(1) Sofern eine Gemeinde mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule, Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule gehört, ohne selbst gesetzlicher Schulerhalter der jeweiligen Schule zu sein, hat sie an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten (laufende Schulerhaltungsbeiträge).

(2) Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, daß der nicht durch Zuwendungen von anderer Seite oder durch sonstige mit dem Schulbetrieb zusammenhängende Einnahmen gedeckte laufende Schulerhaltungsaufwand des vorausgegangenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler dieser Schule geteilt wird (Kopfquote). Die Kopfquote ist mit der Zahl der im eingeschulten Gebiet der gemäß Abs. 1 jeweils verpflichteten Gemeinden wohnenden und diese Schule rechtmäßig besuchenden Schüler zu vervielfachen; dabei sind aber jene Schüler, die zum Zwecke des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde ihrer Eltern wohnen,

der Wohnsitzgemeinde ihrer Eltern zuzuzählen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz bei ihren Eltern haben und dieser im eingeschulten Gebiet liegt. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist jeweils der 15. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Haben die beteiligten Gebietskörperschaften über die Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge keine Vereinbarung getroffen, so haben die gesetzlichen Schulerhalter jeweils bis zu dem auf das der Berechnung zugrunde liegende Kalenderjahr folgenden 1. Juni den eingeschulten Gemeinden die auf sie entfallenden Schulerhaltungsbeiträge mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung bekanntzugeben. Gegen die Zahlungsaufforderung kann von den beitragspflichtigen Gemeinden binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim gesetzlichen Schulerhalter Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, so sind die Schulerhaltungsbeiträge der Zahlungsaufforderung entsprechend an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten. Der rechtzeitig eingebrachte Einspruch hat die Wirkung, daß die laufenden Schulerhaltungsbeiträge von der Bildungsdirektion bescheidmäßig festzusetzen sind. Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge sind zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bzw. des Bescheides fällig, wenn aus Billigkeitsrücksichten nicht andere Zahlungsbedingungen festgesetzt sind. Nach Ablauf des Fälligkeitstages können gesetzliche Verzugszinsen berechnet werden.

[...]“

Gemäß § 53 Abs. 3 leg. cit. haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, für Schüler, die zum Zweck des Besuchs einer allgemein bildenden Pflichtschule oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule Wohnung beziehen, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht.

III.2. Die S V bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, dass die Marktgemeinde S am Attersee für die Schülerausspeisung kein kostendeckendes Entgelt einhebt und die S V im Hinblick auf die für die Gemeinden gebotenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht bereit sei, den durch die nicht kostendeckende Festsetzung der Tarife für Schülerausspeisung entstehenden Abgang zu decken.

Nach § 50 Oö. POG gehören die Kosten für die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind, zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Somit ist in § 50 Z 11 Oö. POG gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass es einen Teilbereich an Verpflegung geben kann, der eben nicht durch Beiträge abgedeckt ist.

Hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird festgehalten, dass daran grundsätzlich jede staatliche Organisation gebunden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliches staatliches Handeln immer kostenneutral sein muss.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich § 12 Abs. 4 Oö. GHO wird festgehalten, dass der Verordnungsgeber darin explizit festgelegt hat, dass kostendeckende Beiträge nur dort in Rechnung zu stellen sind, wo „gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“. § 50 Z 1 Oö. POG enthält eine solche abweichende gesetzliche Bestimmung, da diese Regelung eben einen (Teil-)Bereich der Verpflegung, der nicht durch Beiträge abgedeckt ist, vorsieht. Ferner normiert der Verordnungsgeber in § 12 Abs. Oö. GHO selbst bloß „möglichst“ kostendeckende Beiträge. Somit wäre selbst für Bereiche, wo – anders als im vorliegenden Fall- gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur eine „möglichst“ kostendeckende Beitragsleistung gefordert.

Der von der S V zu entrichtende laufende Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrag wurde von der Bildungsdirektion Oberösterreich daher zu Recht mit 63,17 Euro für 2 Schülerinnen und Schüler der Volksschule bzw. Neuen Mittelschule S am Attersee für das Schuljahr 2019/2020 festgesetzt.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger